

§ 3 T-LWG Recht zur Führung des Landeswappens

T-LWG - Landeswappengesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2018

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht zu:

- a) dem Landtag, seinen Mitgliedern und seinen Organen,
- b) den Organen der Landesvollziehung,
- c) den Behörden, Ämtern und sonstigen Dienststellen des Landes Tirol,
- d) den Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen des Landes Tirol,
- e) den durch Landesgesetz eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechts und den durch Bundesgesetz eingerichteten, zur Interessenvertretung berufenen Körperschaften öffentlichen Rechts mit Sitz in Tirol und
- f) den nach § 4 Abs. 1 Berechtigten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften begründete Rechte zur Führung des Landeswappens bleiben unberührt.

In Kraft seit 26.07.2006 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at